



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

10. Jahrgang	Potsdam, den 15. Dezember 1999	Nummer 50
---------------------	---------------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
Ministerium der Finanzen	
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 1999 - Landeshaushalt -	1194
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane im Land Brandenburg	1215
Ministerium des Innern	
Eingliederung der Gemeinde Egsdorf in die Stadt Luckau	1219
Eingliederung der Gemeinde Willmersdorf-Stöbritz in die Stadt Luckau	1219
Eingliederung der Gemeinde Kümmitz in die Stadt Luckau	1219
Eingliederung der Gemeinde Kreblitz in die Stadt Luckau	1219
Eingliederung der Gemeinde Karche-Zaacko in die Stadt Luckau	1220
Eingliederung der Gemeinde Fürstlich-Drehna in die Stadt Luckau	1220
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 50/1999	

**Jahresabschluss
für das Haushaltsjahr 1999
- Landeshaushalt -**

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
Vom 10. November 1999

Für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 1999 bestimme ich, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof:

1. Annahme von Kassenanordnungen

1.1 Annahme- und Auszahlungsanordnungen sowie Änderungsanordnungen und Umbuchungen für das Haushaltsjahr 1999 sind anzunehmen (Eingang bei den Kassen)

1.11 von den Außenstellen der Landeshauptkasse sowie der Landesjustizkasse

T. bis zum 17. Dezember 1999,

1.12 von der Landeshauptkasse

T. bis zum 17. Dezember 1999.

Für HKR-Anwender beziehen sich die genannten Termine auf den Eingang der Kassenanordnung in Papierform.

1.13 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Zahlung des Wohngeldes gemäß Wohngeldgesetz (Kapitel 11 060 Titel 681 00) sind

T. bis zum 27. Dezember 1999

von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.14 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der taggleichen Zahlbarmachung entsprechend den Geschäftsbesorgungsverträgen mit der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) bzw. der Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) sind

T. bis zum 29. Dezember 1999

von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.15 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Liquidität des Landes sind

T. bis zum 31. Dezember 1999

von der Landeshauptkasse anzunehmen.

1.16 Die Kassenanordnungen zur Realisierung der Übertragung der nicht in Anspruch genommenen Mittel der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz in das neue Haushaltsjahr (Kapitel 07 060 Titel 919 70) sind

T. bis zum 12. Januar 2000

von der zuständigen Kasse anzunehmen.

1.17 Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Bildung von Rücklagen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 Haushaltsgesetz 1999 sind

T. bis zum 27. Januar 2000

von der jeweils zuständigen Kasse anzunehmen.

1.18 Darüber hinaus sind für einige wenige begründete Ausnahmen bei Auszahlungen Abweichungen vom Termin möglich. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag des jeweiligen Ministeriums an das Ministerium der Finanzen zu richten. Außerdem ist in begründeten Ausnahmen das Einreichen von Annahmeanordnungen in Abstimmung mit der jeweiligen Kasse bis zum Abschluss der Kassenbücher möglich.

1.2 Im Hinblick auf das zum Jahresende erhöhte Belegaufkommen bitte ich, Kassenanordnungen für das laufende Haushaltsjahr den Kassen Zug um Zug zuleiten.

1.3 Die Landeshauptkasse und ihre Außenstellen können unerledigte Annahmeanordnungen nach dem 28. Januar 2000 an die anordnenden Stellen zurückgeben.

1.31 Den Dienststellen, deren Annahmeanordnungen bei der Kasse im HKR-Verfahren verarbeitet werden, sind Listen in zweifacher Ausführung über nicht realisierte Einnahmen zu übergeben.

1.32 Die Annahmeanordnungen sind durch die anordnenden Stellen, die nicht im HKR-Verfahren arbeiten, neu zu erstellen und den Kassen zur Verwendung für das neue Haushaltsjahr

T. bis zum 29. Februar 2000

zu übergeben. In der HÜL-E für 1999 ist ein Vermerk der Übernahme in das Haushaltsjahr 2000 anzubringen. Bei Annahmeanordnungen, die im neuen Haushaltsjahr nicht wieder den Kassen zugeleitet werden, sind die Kassen zu unterrichten, ob Maßnahmen nach § 59 LHO eingeleitet wurden.

1.33 Für Dienststellen nach Nummer 1.31 dient die Kopie der Listen über nicht realisierte Einnahmen zum Anbringen der Erledigungsvermerke nach Nummer 1.32. Die Listen sind nach Anbringen der Erledigungsvermerke vom Anordnungsbeauftragten zu unterschreiben.

1.34 Für Bewirtschafter, die im HKR-Verfahren arbeiten, ergeht eine gesonderte Regelung zur Übernahme der offenen Sollstellungen in das Haushaltsjahr 2000.

- 2. Letzter Zahlungstag**
- Ich bestimme
- 2.1 für die Landeshauptkasse, ihre Außenstellen und die Landesjustizkasse
- T. den 30. Dezember 1999**
- als letzten Zahlungstag für Auszahlungen für das Haushaltsjahr 1999 sowie
- T. den 12. Januar 2000**
- als letzten Zahlungstag für Einzahlungen für das Haushaltsjahr 1999 gemäß § 72 Abs. 3 LHO,
- 2.2 für alle Finanzkassen
- T. den 29. Dezember 1999**
- als letzten Zahlungstag für das Haushaltsjahr 1999.
- Alle Kontoauszüge und Zahlungseingänge, die im Finanzamt am 29.12.1999 vormittags vorliegen, sind für das Haushaltsjahr 1999 zur Buchung anzuweisen.
- 3. Abschluss der Kassenbücher**
- 3.1 Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 1999 sind abzuschließen
- 3.11 bei den Außenstellen der Landeshauptkasse sowie der Landesjustizkasse
- T. am 13. Januar 2000,**
- dabei sind als Ausnahme abweichend vom allgemeinen Termin des Abschlusses der Bücher Buchungen der Rücklagen für die am Modellvorhaben „Haushaltsflexibilisierung“ gemäß § 5 Haushaltsgesetz 1999 mitwirkenden Einrichtungen
- T. bis zum 28. Januar 2000**
- zugelassen,
- 3.12 bei der Landeshauptkasse aufgrund meiner besonderen Mitteilung.
- Dabei weise ich darauf hin, dass auch bei der Landeshauptkasse alle Buchungen (auch Korrekturbuchungen) bis auf genehmigte Ausnahmen (u. a. Buchungen der Rücklagen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 Haushaltsgesetz 1999, letzte Kreditbuchung)
- T. bis zum 13. Januar 2000**
- vorzunehmen sind.
- 3.13 Die Vollständigkeit der den Kassen zugeleiteten Korrekturbuchungen (Nummer 6 des Erlasses) ist der Landeshauptkasse
- T. bis zum 21. Januar 2000**
- durch das Ressort anzuzeigen.
- 3.2 Die Landeshauptkasse darf nicht für Zahlungen in Anspruch genommen werden, deren Leistungen durch die zuständige Außenstelle der Landeshauptkasse nach dem 13. Januar 2000 nicht mehr möglich war (siehe Nummer 2).
- 4. Vorlage der Abschlussnachweisungen**
- 4.1 Die Abschlussnachweisungen müssen der Landeshauptkasse vorliegen, und zwar
- 4.11 aus den Außenstellen der Landeshauptkasse sowie der Landesjustizkasse in Form einer kumulierten Sachbuchdatei zur Erstellung der Landesbuchführung für den Monatsabschluss Dezember 1999 (per 03.01.2000)
- T. bis zum 4. Januar 2000,**
- per Buchungsschluss 13. Januar 2000 (siehe Nummer 3.11)
- T. bis zum 14. Januar 2000**
- sowie für den Monat Januar 2000, soweit es den Haushaltsvollzug 1999 betrifft,
- T. bis zum 31. Januar 2000 (per 28.01.2000).**
- 4.2 Der Jahresabschluss für die Finanzämter im Finanzrechenzentrum Cottbus beinhaltet sämtliches Beleggut, das den Kassenbestand bis zum 29. Dezember 1999 dokumentiert (siehe Nummer 2.2).
- Die Termine meiner Abteilung 1 sind zu beachten.
- 5. Bildung der Rücklagen**
- 5.1 Die für die Berechnung der Rücklage gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 Haushaltsgesetz 1999 erforderlichen Buchführungsergebnisse werden den am Modellversuch mitwirkenden Dienststellen durch die Landeshauptkasse unmittelbar nach Abschluss der Bücher am 13.01.2000
- T. zum 14. Januar 2000**
- zur Verfügung gestellt (Ausdruck der Buchführungsstände - Versendung per Fax oder E-Mail).
- 5.2 Die Bildung der Rücklage ist durch die jeweilige

- Dienststelle über den BdH des zuständigen Ministeriums (Mitzeichnung des BdH ist erforderlich)
- T. bis zum 20. Januar 2000**
- beim Ministerium der Finanzen zu beantragen.
- 5.3 Die Festsetzung der Rücklage erfolgt durch das Ministerium der Finanzen
- T. bis zum 25. Januar 2000.**
- 5.4 Entsprechend Nummer 1.17 des Erlasses sind Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Bildung der Rücklagen
- T. bis zum 27. Januar 2000**
- bei der jeweils zuständigen Kasse einzureichen.
- 6. Titelverwechslungen, Buchungen im falschen Haushaltsjahr, Änderungsanordnungen**
- 6.1 Titelverwechslungen sind, soweit sie erkannt werden und solange die Kassenbücher noch nicht abgeschlossen sind (bis 13. Januar 2000), durch Umbuchung zu berichtigen (Nummer 4.2 VV zu § 35 LHO). Dies gilt für Buchungen im falschen Haushaltsjahr sowie Berichtigungen in Form von Änderungsanordnungen entsprechend.
- Zur Unterstützung der kontinuierlichen Abstimmungsarbeiten in den bewirtschaftenden Stellen, die der Landeshauptkasse noch manuell zuarbeiten, werden den Ressorts (zur Weiterverteilung an die Dienststellen) durch die Landeshauptkasse zusätzlich zu den Monatsabschlüssen auch
- T. per 15. November 1999**
- und
- T. per 15. Dezember 1999**
- zutreffende Auszüge aus den Sachbuchdateien, die die jeweiligen Einzelbuchungen beinhalten, zur Verfügung gestellt.
- Ebenso werden den Ressorts zur Weiterleitung an die bewirtschaftenden Stellen, die der Landeshauptkasse noch manuell zuarbeiten, zur Abstimmung gegebenenfalls noch erforderlicher Korrekturbuchungen zutreffende Auszüge aus den Sachbuchdateien, die die jeweiligen Einzelbuchungen beinhalten, für den Monat Dezember 1999 (vorläufiger Jahresabschluss)
- T. per 3. Januar 2000**
- durch die Landeshauptkasse zur Verfügung gestellt.
- 6.2 Nach dem Abschluss (siehe Nummer 3) dürfen die Außenstellen der Landeshauptkasse und die Landesjustizkasse in ihren Büchern Änderungen nicht mehr vornehmen. Werden Titelverwechslungen oder Buchungen im falschen Haushaltsjahr nach dem Abschluss festgestellt, so sind diese nach Nummer 27 VV zu § 71 LHO in den Büchern der übergeordneten Kasse zu berichtigen, solange diese noch nicht abgeschlossen sind. Die Landeshauptkasse hat mich über die hiernach in ihren Büchern vorzunehmenden Berichtigungsbuchungen zu unterrichten. Sie hat zusätzlich den zuständigen Fachminister zu unterrichten, soweit die Berichtigungsbuchungen Buchungsstellen für übertragbare Ausgaben (Nummer 7.1 Satz 1) berühren.
- 6.3 Wegen der Behandlung von Titelverwechslungen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr wegen des Abschlusses der Bücher nicht mehr berichtigt werden konnten, verweise ich auf die Nummern 4.3 und 4.4 VV zu § 35 LHO.
- 6.4 Bei der Feststellung von Titelverwechslungen und Buchungen im falschen Haushaltsjahr, die nicht mehr berichtigt werden konnten, ist zu prüfen, ob bei richtiger Anordnung und Buchung Haushaltsüberschreitungen entstanden wären. Solche Fehler erfüllen objektiv den Tatbestand einer Dienstpflichtverletzung.
- 7. Haushaltsreste und Vorgriffe**
- 7.1 Ausgaben für Investitionen, Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und die im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan für übertragbar erklärten Ausgaben sind nach § 19 LHO übertragbar. Nach § 45 Abs. 2 LHO können bis zur Höhe der bei den übertragbaren Ausgaben am Ende des abgelaufenen Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen Ausgabereste gebildet werden. Bei der Bildung der Ausgabereste sind die in § 45 Abs. 2 LHO vorgeschriebene zeitliche Begrenzung der Übertragbarkeit sowie die VV zu § 45 LHO zu beachten.
- 7.2 Ausgabereste dürfen nur gebildet werden, soweit dies bei Anlegung eines strengen Maßstabes an eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung, z. B. zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen, notwendig ist. Ausgabereste dienen nur der Fortführung bereits begonnener Maßnahmen. Sie kommen deshalb für neue Maßnahmen nicht in Betracht. Ansonsten ist von der Bildung von Ausgaberesten abzusehen; die entstandenen Minderausgaben sind in Abgang zu stellen.
- Bei Ausgaben, die zur haushaltsmäßigen Deckung herangezogen wurden (z.B. zur Deckung von Mehrausgaben aufgrund eines Deckungsvermerkes - § 46 LHO -), und bei über- und außerplanmäßigen

Ausgaben können keine Ausgabereste gebildet werden.

7.3 Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe Ausgabereste gebildet werden sollen, obliegt nach Nummer 3.35 VV zu § 9 LHO dem Beauftragten für den Haushalt der für den jeweiligen Einzelplan zuständigen obersten Landesbehörde.

7.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe) sind auf die nächstjährige Ausgabebewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Sie sind als negative Ausgabereste (Minusreste) nachzuweisen. Die Übernahme von Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben auf die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres kann ich nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen. Erforderlichenfalls bitte ich, mir einen ausführlich begründeten Antrag

T. bis zum 28. Januar 2000

zuzuleiten.

7.5 Die obersten Landesbehörden bitte ich, mir die zu bildenden Ausgabereste und Vorgriffe

T. spätestens bis zum 21. Februar 2000

listenmäßig in **zweifacher Ausfertigung** nach Vordruck gemäß Anlage 1b mitzuteilen.

Dabei bitte ich,

7.51 die Ausgabereste und Vorgriffe je für sich und getrennt nach den Hauptgruppen des Gruppierungsplans am Schluss der Liste auszuweisen und jeweils die Gesamtsumme zu bilden,

7.52 die Errechnung der Ausgabereste und Vorgriffe nach Vordruck - Anlage 1a - vorzunehmen und diesen der Anmeldung beizufügen.

7.6 Die Bildung von Ausgaberesten bedarf nach § 45 Abs. 3 LHO in Verbindung mit Nummer 5.3 VV zu § 45 LHO meiner Einwilligung.

7.61 Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ich in die Bildung von Ausgaberesten einwilligen kann, vermag ich erst zu treffen, wenn mir das Jahresergebnis aller Einzelpläne bekannt ist. Meine Einwilligung werde ich sobald wie möglich erteilen und dazu den obersten Landesbehörden ein für den Einzelplan erstelltes Resteverzeichnis zuleiten. Vor einer Freigabe dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben zu Lasten der Ausgabereste nur mit meiner Einwilligung eingegangen werden.

7.62 Die in den Resteverzeichnissen enthaltenen Ausgabereste und Vorgriffe werden nach Nummer 8 VV zu § 45 LHO in der Haushaltsrechnung für das ab-

gelaufene Haushaltsjahr nachgewiesen (Ist-Reste), in das neue Haushaltsjahr übertragen und in der Haushaltsrechnung des neuen Haushaltsjahres als aus dem Vorjahr übertragene Beträge aufgeführt (Soll-Reste).

7.7 Die Inanspruchnahme der in das Haushaltsjahr 2000 übertragenen Ausgaben bedarf nach § 45 Abs. 3 LHO meiner Einwilligung.

7.8 Nach § 45 Abs. 3 LHO kann ich meine Einwilligung in die Inanspruchnahme von Ausgaberesten nur erteilen, wenn veranschlagte Ausgaben in gleicher Höhe kassenmäßig nicht geleistet werden oder das Haushaltsgesetz 2000 weitergehende Regelungen enthält. Hiervon ausgenommen sind nach § 45 Abs. 3 Satz 3 LHO Ausgabereste aus den Zuweisungen des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch das Land zur Verfügung gestellt worden sind, und Ausgabereste, denen zweckgebundene Einnahmen gegenüberstehen.

7.9 Die Bildung und haushaltstechnische Abwicklung von Einnahmeresten richtet sich nach den Nummern 7 und 8 VV zu § 45 LHO.

8. Einnahme- und Ausgabeübersichten, Abschluss-ergebnisse der Finanzkassen, besondere Nachweisungen

8.1 Einnahme- und Ausgabeübersichten

Die zum Jahresabschluss zu erstellenden Einnahme- und Ausgabeübersichten (Titelübersichten) sind nach Einzelplänen sowie nach Einnahmen und Ausgaben zu trennen.

8.11 In den Titelübersichten sind die Summen aller Titel aufzuführen.

8.12 Die Titelübersichten sind wie folgt zu bescheinigen:

„Die Titelübersicht wurde auf der Grundlage der in einem automatisierten Buchführungsverfahren gespeicherten Ergebnisse des Titelbuches erstellt“.

8.2 Abschlussergebnisse der Finanzkassen

Die Abschlussergebnisse der Finanzkassen, sichtbar in den Abschlussübersichten des IABV-Verfahrens, sind der Landeshauptkasse Potsdam durch das Finanzrechenzentrum Cottbus unter Beteiligung meiner Abteilung 1

T. bis zum 4. Januar 2000

vorzulegen. Sie dienen als Abrechnungs- und Buchungsgrundlage in der Landeshauptkasse.

Als Anlage zu den Abschlussübersichten ist von den Finanzkassen eine Abschlussnachweisung über die Zusammensetzung des Kassenbestandes zu fertigen (Anlage 2).

Die Abschlussnachweisung ist vom Bearbeiter, vom Kassenleiter und vom Kassenaufsichtsbeamten zu unterschreiben.

8.3 Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben

Zur Unterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis übersende ich den obersten Landesbehörden

T. zum 4. Februar 2000

eine auf der Grundlage des Gesamttitelbuches der Landeshauptkasse gefertigte Zusammenstellung der bei den einzelnen Titeln nachgewiesenen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben. Die Mehr- und Mindereinnahmen und -ausgaben sind ausgewiesen. Das kassenmäßige Ergebnis wird in Form der monatlichen Dateien der Haushaltsinformation bereitgestellt. Diese Dateien sind mit "Endgültiger Jahresabschluss" gekennzeichnet.

8.4 Nachweisungen über nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse sowie Bestände bei Abrechnungskonten

8.41 Für Zahlstellen, Handvorschüsse, sonstige Vorschüsse sowie besondere Verwahrungen sind von den Kassen

T. bis zum 14. Februar 2000

vorbereitete Saldenbestätigungen, die automationsgestützt erstellt werden, zu versenden. Diese sind von den Dienststellen

T. bis zum 28. Februar 2000

zu bestätigen. Die Unterschrift ist durch den Stempelaufrück der Dienststelle im dafür vorgesehenen Feld zu ergänzen.

Für Bestände der Abrechnungskonten mit den Außenstellen der Landeshauptkasse, den Finanzkassen und der Landesjustizkasse sind von der Landeshauptkasse

T. bis zum 14. Februar 2000

vorbereitete Saldenbestätigungen, die automationsgestützt erstellt werden, zu versenden. Diese sind von den Kassen

T. bis zum 28. Februar 2000

zu bestätigen.

8.42 Die Dienststellen übergeben der zuständigen Kasse

T. bis zum 21. Januar 2000

je einen Abdruck der Anlagen 3c, d und h zur Abstimmung der nach Nummer 5 VV zu § 80 LHO zu erstellenden Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse.

Die Außenstellen der Landeshauptkasse, die Finanzkassen und die Landesjustizkasse haben der Landeshauptkasse

T. bis zum 28. Januar 2000

je einen Abdruck der nach Nummer 5 VV zu § 80 LHO zu erstellenden Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse vorzulegen (Anlagen 3a, b, e bis g, i).

Die Landeshauptkasse übersendet mir mit den Rechnungsnachweisungen ebenfalls je einen Abdruck der Nachweisungen über die bei ihr bis zum Jahresabschluss noch nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse (Anlagen 3a, b, e bis g, i).

8.43 Ich weise darauf hin,

8.431 dass es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluss in die Bücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen,

8.432 dass für die Übertragung von Vorschüssen über das zweite auf ihre Entstehung folgende Haushaltsjahr hinaus nach § 60 Abs. 1 LHO meine Einwilligung erforderlich ist,

8.433 dass die Nachweisungen über die bis zum Jahresabschluss nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse unter sorgfältiger Beachtung der Nummern 5.2 bis 5.5 VV zu § 80 LHO zu erstellen sind.

8.5 Nachweis nicht abgerechneter Abschlagsauszahlungen

8.51 Gemäß Nummer 6 VV zu § 80 LHO sind die bis zum Jahresabschluss nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen in Nachweisungen zu übernehmen, die den Rechnungsnachweisungen der Landeshauptkasse zum Jahresabschluss beizufügen sind. Die Nummer 7.1 VV zu § 80 LHO bleibt hiervon unberührt.

Durch die Ressorts sind für **alle** Dienststellen des Einzelplans Nachweise der offenen Abschlagsauszahlungen gesamt der Landeshauptkasse (Sitz Potsdam)

T. bis zum 27. Januar 2000

zu übersenden.

Die Listen sind wie folgt zuzuarbeiten:

8.511 Bei manueller Zuarbeit zu den Kassen ist die Liste der offenen Abschlagsauszahlungen durch den Bewirtschafter unter Beachtung der Nummer 6 der VV zu § 80 LHO manuell zu erstellen (Anlage 4a).

8.512 Dienststellen, die in Profiskal arbeiten und bei denen die Voraussetzungen gegeben sind, die Listen zu offenen Abschlagsauszahlungen aus dem ADV-Verfahren heraus zu erstellen, bitte ich, gemäß meinen Schreiben vom 05.09.1995 sowie vom 27.09.1995 (beide AZ.: 28 – H 2007 – 01/95) zu Abschlagsauszahlungen zu verfahren. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Liste ist durch den Beauftragten für den Haushalt zu bestätigen (Anlage 4b).

Für Dienststellen, die den Kassen im HKR-Verfahren zuarbeiten, bei denen jedoch die Voraussetzungen zur Erstellung der Listen aus dem Verfahren nicht gegeben sind, gilt Nummer 8.51 entsprechend.

8.52 Fehlanzeige je Dienststelle ist erforderlich.

8.53 Die Nachweisungen der nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen für Baumaßnahmen des Einzelplans 15, der HGr. 7 und Bauunterhaltung Titel 519 20 werden in der Bauverwaltung gesondert geführt und verbleiben dort.

9. Rechnungsnachweisungen

9.1 Aufstellung und Vorlage

9.11 Die Landeshauptkasse hat für jedes Kapitel eine Rechnungsnachweisung aufzustellen (Nummer 4 VV zu § 80 LHO).

9.12 Jede Rechnungsnachweisung ist achtfach auszufertigen.

9.13 Die Landeshauptkasse hat die für den Landesrechnungshof sowie die zuständigen Rechnungsprüfungsstellen vorgesehenen fünf Ausfertigungen der von ihr aufgestellten Rechnungsnachweisungen unverzüglich über das Ministerium der Finanzen dem Landesrechnungshof zuzuleiten.

9.14 Zwei Ausfertigungen sind dem Ministerium der Finanzen vorzulegen.

9.15 Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist von der Landeshauptkasse den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen beizufügen.

10. Aufstellung und Prüfung der Einzelrechnungen

10.1 Die für das Haushaltsjahr 1999 zu legenden Einzelrechnungen sind

T. bis zum 29. Februar 2000

fertig zu stellen. Zu einer Einzelrechnung gehören die abgeschlossenen Rechnungslegungsbücher und die dazugehörigen Rechnungsbelege, die Rechnungsnachweisungen mit Anlagen und die sonstigen Rechnungsunterlagen.

10.2 Die rechnungslegenden Kassen und die anderen an der Rechnungslegung etwa mitwirkenden Stellen (Nummer 2 VV zu § 80 LHO) halten die Rechnungen zur Anforderung durch die Rechnungsprüfungsstellen bereit.

10.3 Die Rechnungsprüfungsstellen fordern die Rechnungen von den rechnungslegenden Kassen und den anderen an der Rechnungslegung etwa mitwirkenden Stellen (Nummer 2 VV zu § 80 LHO) zur Rechnungsprüfung rechtzeitig an.

11. Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung

Die Beiträge für die Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1999 werden zu einem späteren Zeitpunkt angefordert. Dabei wird den Ressorts die auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher vorbereitete Haushaltsrechnung zur eigenverantwortlichen Ergänzung übersandt.

Den Beiträgen zur Haushaltsrechnung sind die Übersichten nach § 85 LHO und gegebenenfalls weitere angeforderte Aufstellungen beizufügen.

Im Übrigen wird zur Aufstellung der Haushaltsrechnung auf die Nummer 13 VV zu § 80 LHO verwiesen.

Anlage 1a

Errechnung von Ausgaberesten bzw. Vorgriffen aus 1999 bei übertragbaren Ausgaben (§ 19 LHO) gem. § 45 Abs. 2 LHO

<u>Kapitel</u>	<u>Titel:</u>	<u>Zweckbestimmung:</u>		
I. Berechnung der Ausgaben 1999				
1.	Ansatz 1999		
	<u>zuzüglich:</u>			
2.	Ausgabereist		+
	davon aus 1998			
	1997			
3.	Verstärkungen			
	3.1 zufließende Einnahmen lt. HV		+
	3.2 Mehrausgaben aus einseitiger/ gegenseitiger Deckungsfähigkeit von Titeln ...lt. HV		+
4.	Umsetzung von Mitteln gem. § 50 LHO (Zugänge)		+
	Zwischensumme (1)			<u>.....</u>
	<u>abzüglich:</u>			
5.	Vorgriffe aus 1998		/.
6.	Einsparungen bzw. Minderungen			
	6.1 Mindereinnahmen (lt. Haushaltsvermerk)		/.
	6.2 Einsparungen für Mehrausgaben lt. Haushaltsvermerk bei Titel		/.
7.	Umsetzung von Mitteln an andere Titel gem. § 50 LHO (Abgänge)		/.
	Zwischensumme (2)		/.	<u>.....</u>
	Zwischensumme (1)		
	Zwischensumme (2)		/.
	Verfügbare Ausgaben 1999			<u>.....</u>
II. davon ab				
1.	Istausgabe 1999		/.
2.	Inabgangstellung		/.
3.	Zu verrechnen gem. § 37 Abs. 6 Satz 2 LHO zu Lasten 1999		/.
III.	Zu bildender Ausgabereist			<u>.....</u>

Anlage 1b

Verzeichnis

der im Einzelplan ... aus dem Rechnungsjahr 1999
in das Haushaltsjahr 2000
übertragenen Ausgabereise und Vorgriffe

Haushalt 1999 Kapitel Titel FKZ	Zweckbestimmung (Kurzform)	Haushaltsansatz 2000 - TDM -	In den Haushalt 2000 vorzutragende Reste (+/-) Vorgriffe (-) - DM - Berechnung	Nach Kapitel Titel FKZ (nur bei Abweichung gegenüber Spalte 1)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)

**** PROTOKOLL KASAB VOM

BEGINN DER ANWENDUNG:

Anlage 2-2

SACHBEARBEITUNG KASSENABSCHLUSS (EINGABESCHLUESSEL)

BEARBEITERNUMMER :

*** DATEN DER ABSCHLUSSNACHWEISUNG (FINANZKASSE UND MONAT):

MEHREINZ. VORMONAT :	KBV LFD. MONAT :
EINNAHMEN (KAM) :	GESAMTEINZAHLUNGEN:
MEHRAUSZ. VORMONAT :	ABL. LFD. MONAT :
AUSGABEN (KAM) :	GESAMTAUSZAHLUNGEN:
MEHREINZAHLUNG :	MEHRAUSZAHLUNG :
VERWAHRUNGEN :	ÜBERWACHUNGSBUCH A:
VORSCHÜSSE :	ÜBERWACHUNGSBUCH B:
MEHREINZAHLUNG :	MEHRAUSZAHLUNG :
KASSENSOLLBESTAND :	ZAHLUNGSMITTEL :
LANDESBANK/SPK :	LANDESZENTRALBANK :
POSTGIROAMT :	SONST. KREDITINST.:
KASSENISTBESTAND :	KASSENÜBERSCHUSS :
KASSENFEHLBETRAG :	KONTROLLSUMME :
BERGMANNSPRÄMIE :	ST.KOHLE/EISENERZ :
ERST. HUCKEPACK :	

.....
BEARBEITER

.....
KL

.....
KAB

DURCH UMSETZEN ERZEUGTE TRANSFERDATEI : B05302012TRANSFER

ANZAHL DER UMGESETZTEN DATENSÄTZE :

DATEIVOR- UND NACHSÄTZE

STAPELVOR- UND NACHSÄTZE

GESAMTANZAHL DER DATENSÄTZE

Anlage 3e

Kasse

Ort/Datum

Zusammenstellung**der Einzelnachweise (nach Nummer 1.1 der Anlage 3g) über Verwahrungen
ab 1.000,- DM**

Epl.	Anzahl der Fälle	Betrag in DM
01		
02		
03		
04		
05		
06		
07		
08		
09		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
20		
Gesamt:		

aufgestellt: _____
Sachgebietsleiter/in Buchführunggeprüft: _____
Kassenleiter/in

Anlage 3f

Kasse

Ort/Datum

Zusammenstellung

**der Einzelnachweise (nach Nummer 2.1 der Anlage 3g) über Vorschüsse
ab 1.000,- DM**

Epl.	Anzahl der Fälle	Betrag in DM
01		
02		
03		
04		
05		
06		
07		
08		
09		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
20		
Gesamt:		

aufgestellt: _____
Sachgebietsleiter/in Buchführung

geprüft: _____
Kassenleiter/in

Kasse	Ort, Datum
Nachweis Epl.	
über nicht abgewickelte Verwahrungen/Vorschüsse (Nummer 5 VV zu § 80 LHO)	
1. Verwahrungen insgesamt	DM
1.1 <u>davon:</u> Verwahrungen lt. Einzelnachweis Beträge ab 1.000 DM insgesamt (ohne 1.3 – 1.8) Anzahl der Fälle ()	DM
1.2 <u>davon:</u> Verwahrungen unter 1.000 DM insgesamt (ohne 1.3 – 1.8) Anzahl der Fälle ()	DM
1.3 <u>davon:</u> Sicherheitsleistungen Bau insgesamt	DM
1.4 <u>davon:</u> Sicherheitsleistungen sowie Beträge, die für die Insassen von Heimen, JVA'en und dergleichen verwahrt werden insg.	DM
1.5 <u>davon:</u> Gerichtliche Hinterlegungen insgesamt	DM
1.6 <u>davon:</u> Wohngeld insgesamt	DM
1.7 <u>davon:</u> Als Verwahrungen behandelte Abzüge von persönl. Bezügen (z. B. Steuern, Sozialversicherungsbeiträge) insgesamt	DM
1.8 <u>davon:</u> Bodenreform, Hochwasser	DM
2. Vorschüsse insgesamt	DM
2.1 <u>davon:</u> Vorschüsse lt. Einzelnachweis Beträge ab 1.000 DM insg. (ohne Handvorsch., Gehaltsvorsch. u. Großkundenvertrag Dial & Benefit) Anzahl der Fälle ()	DM
2.2 <u>davon:</u> Vorschüsse unter 1.000 DM insg. (ohne Handvorsch., Gehaltsvorsch. und Großkundenvertrag Dial & Benefit) Anzahl der Fälle ()	DM
2.3 <u>davon:</u> Vorschüsse Finanzämter insgesamt	DM
2.4 <u>davon:</u> Großkundenvertrag Dial & Benefit insgesamt	DM
2.5 <u>davon:</u> Handvorschüsse insgesamt	DM
2.6 <u>davon:</u> Gehaltsvorschüsse ohne ZBB insgesamt Anzahl der Fälle ()	DM
2.7 <u>davon:</u> Gehaltsvorschüsse ZBB insgesamt Anzahl der Fälle ()	DM
 Aufgestellt:	 Geprüft:
 Sachgebietsleiter/in Buchführung	 Kassenleiter/in

Anlage 3i

Finanzkasse

Ort, Datum**Nachweis****über nicht abgewickelte Verwahrungen/Vorschüsse (Nummer 5 VV zu § 80 LHO)**

- | | | |
|----|---|--------------|
| 1. | Verwahrungen auf
Personenkten
insgesamt | , DM |
| 2. | Verwahrungen auf
Interimskonten
insgesamt | , DM |
| 3. | Vorschüsse
insgesamt | , DM |

Eine Ausfertigung der im IABV-Verfahren erstellten Einzelnachweisungen über Verwahrungen und Vorschüsse werden vom Finanzrechenzentrum Cottbus der Landeshauptkasse Potsdam zugeleitet.

Aufgestellt:

Geprüft:

Leiter/in Buchführung

Kassenleiter/in

Anlage 4b

MdF

Stand:
Blatt:

ProFISKAL

Liste der offenen Abschlagsauszahlungen

FINr	BuNr BuTag Kassenzeichen	BuchStelle Name des Empfängers	AO-Betrag
------	--------------------------------	-----------------------------------	-----------

Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane im Land Brandenburg

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für
Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
des Landes Brandenburg
Vom 12. November 1999

Auf Grund der Brandenburgischen Kormoranverordnung (BbgKorV) vom 26. Juli 1999 (GVBl. II S. 433) sowie des § 20 g Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) erlässt das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung die folgende Verwaltungsvorschrift:

I. Einführung

Kormorane der in Mitteleuropa heimischen Unterart *Phalacrocorax carbo sinensis* gehören nach § 20 a Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb BNatSchG zu den besonders geschützten Tieren. Für sie gilt, dass alle Handlungen verboten sind, die für den Bestand der Art oder das einzelne Individuum nachteilig sind - von der Störung an den Nist- und Zufluchtsstätten bis hin zum Besitz, Handel und Töten. Nur in den in § 20 g Abs. 6 BNatSchG unter den Nummern 1 bis 3 genannten Fällen, so auch zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden, können Ausnahmen von diesen Verboten zugelassen werden. Da Kormorane erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden insbesondere in Teichwirtschaften anrichten können, hat die Landesregierung zur Abwendung dieser Schäden eine Verordnung nach § 20 g Abs. 6 Satz 4 BNatSchG (Brandenburgische Kormoranverordnung - BbgKorV) erlassen. Die Verordnung lässt Ausnahmen von den Verboten des § 20 f Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG für Teichwirtschaften zu, die zur Fischproduktion genutzt werden. Sie enthält darüber hinaus eine Option, nach der das Landesumweltamt Brandenburg den Geltungsbereich der Verordnung auch auf natürliche Gewässer erweitern kann, sofern an den jeweiligen Gewässern nachweislich erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden drohen.

Die vorliegende Verwaltungsvorschrift regelt das Verfahren bei der Festsetzung weiterer Gewässer nach § 2 Abs. 2 BbgKorV, an denen Kormorane dann nach Maßgabe der Verordnung geschossen beziehungsweise mit Lasergeräten vergrämt werden dürfen, sowie Art und Umfang der nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 2, 5. Tired der EG-Vogelschutzverordnung durchzuführenden Kontrollen; sie regelt ferner Einzelheiten beim Vollzug des § 20 g Abs. 6 Satz 1 BNatSchG.

II. Festsetzung weiterer Gewässer nach § 2 Abs. 2 BbgKorV

1. Art der Gewässer

Es können nur solche natürliche Gewässer oder Gewässerstrecken nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BbgKorV festgesetzt werden, die von Erwerbsfischern bewirtschaftet werden. Nicht festgesetzt werden können

Gewässer, Gewässerstrecken oder Gewässerteile

- a) in Naturschutzgebieten oder Nationalparks sowie in Gebieten, die als Naturschutzgebiet oder als Nationalpark einstweilig sichergestellt sind oder gemäß § 28 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einer Veränderungssperre zwecks Ausweisung als Naturschutzgebiet oder Nationalpark unterliegen,
- oder
- b) in Europäischen Vogelschutzgebieten (§ 19 a Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG),
- oder
- c) an denen sonstige Belange des Artenschutzes im Einzelfall entgegenstehen, wie zum Beispiel Brutvorkommen streng geschützter Vogelarten,

sowie Gewässer mit Brutkolonien des Kormorans (die derzeitigen Koloniestandorte sind Anlage 1 zu entnehmen).

2. Festsetzungsverfahren

2.1 Die Durchführung förmlicher Antragsverfahren ist nicht erforderlich. Die Festsetzung der Gewässer oder Gewässerstrecken erfolgt, wenn durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden kann, dass bereits in der Vergangenheit erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden durch Kormorane aufgetreten sind. Dies ist der Fall, wenn Ertragsausfälle um mehr als 20 % bei der fischereiwirtschaftlich bedeutsamen Fischart Aal, der sich nicht ohne menschliches Zutun in seinem Bestand erhalten kann, auf Kormorane und nicht auf Änderungen in der Besatzpraxis oder andere, den Ertrag beeinträchtigende Faktoren (Fischsterben sowie andere erkennbare ertragsmindernde Einflüsse) zurückzuführen sind. Solche geeigneten Unterlagen sind

- Nachweise von Besatzmaßnahmen über die zurückliegenden fünf Jahre, aber mindestens die zurückliegenden zehn Jahre beim Besatz mit Glasaalen durch Besatzprotokolle, Rechnungen und Belege,
- Nachweise der zurückliegenden Aalerträge über mindestens fünf Jahre durch die betrieblichen Fangstatistiken,
- Angaben zum Fischereiaufwand über die zurückliegenden fünf Jahre, aber mindestens die zurückliegenden zehn Jahre beim Besatz mit Glasaalen,
- Bestätigungen des Amtstierarztes, dass an dem betreffenden Gewässer während der zurückliegenden fünf (mindestens aber zehn Jahre bei Besatz mit Glasaalen) keine Fischsterben festgestellt wurden, von dem Aale betroffen waren,
- Angaben zur Nutzung des betreffenden Gewässers durch Kormorane in der Vergangenheit; die Angaben sind durch die untere Naturschutz- oder Fischereibehörde oder zwei sachkundige Zeugen (zum Beispiel Jäger, Förster, Naturschutzbeauftragte), die weder dem Betrieb noch der Familie des Bewirtschafters angehören, zu bestätigen.

Bei Bewirtschafterwechsel wird im Einzelfall geprüft.

2.2 Ferner ist durch geeignete Mittel nachzuweisen, dass andere zumutbare Maßnahmen zur Abwendung beziehungsweise Minderung der erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schäden durchgeführt wurden. Es sind Angaben zum jeweiligen Erfolg der Maßnahmen zu machen. Geeignete Mittel sind

- Fotodokumentationen,
- Inaugenscheinnahme durch das Landesumweltamt Brandenburg oder das Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- Bestätigungen der unteren Naturschutz- oder Fischereibehörde oder zweier Zeugen, die weder dem Betrieb noch der Familie des Bewirtschafters angehören.

2.3 Zur Feststellung, ob ein erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schaden vorliegt, ist der zu erwartende Ertrag aus dem Besatz unter Berücksichtigung der in der Fischerei üblicherweise kalkulierten Mortalitätsraten der Satzfische (hier: Glasaal = 95 %, Farmaale bis 10 g = 85 %, Satzaale 11 - 30 g = 65 %, Satzaale > 30 g = 30 %) und Abwachszeiten von sieben bis zehn Jahren für Glasaale sowie drei bis fünf Jahren für Satzaale bei einer Abfischstückmasse von 0,35 kg/Aal zu ermitteln. Der so errechnete erwartete Aalertrag ist mit dem Faktor 0,9 zu multiplizieren, damit werden Entnahmen durch Angler berücksichtigt. Das Ergebnis ist nochmals mit dem Faktor 0,9 zu multiplizieren. Damit wird Fischfrevel berücksichtigt. In diesem Sinn kann dann vom Vorliegen eines erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schadens ausgegangen werden, wenn das tatsächliche Fangergebnis um mehr als 20 % unter dem nach den Sätzen 1 und 2 zu erwartenden Ertrag liegt.

2.4 Sollten sich auch andere Berechnungs- oder Untersuchungsmethoden insoweit als geeignet erweisen, kann der Nachweis eines zurückliegenden oder die Glaubhaftmachung eines drohenden erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schadens auch durch diese erfolgen.

2.5 Liegen die oben genannten Voraussetzungen vor, so kann das Landesumweltamt Brandenburg das betreffende Gewässer oder die betreffende Gewässerstrecke gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BbgKorV durch Allgemeinverfügung (siehe Anlage) festsetzen. Über die Festsetzung ist innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen zu entscheiden.

III. Festsetzung weiterer Teichwirtschaften nach § 4 Abs. 3 BbgKorV

1. Die Verordnung sieht Ausnahmen von den Bestimmungen des § 20 f Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG über das Zerstören oder Beschädigen von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten und dem Störungsverbot des § 20 f Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor: Zum einen wird Teichwirten gestattet, Kolonie- oder Schlafplatzneugründungen von Kormoranen innerhalb der von ihnen bewirtschafteten Teichwirtschaften zu unterbinden. Darüber hinaus dürfen im Falle bestimmter Teichwirt-

schaften der Niederlausitz und des Elbe-Elster-Gebietes nach § 2 Abs. 2 BbgKorV Neuansiedlungen auch außerhalb der Teichwirtschaften bis zu einer Entfernung von zehn Kilometern unterbunden werden. Die Verordnung berücksichtigt insoweit, dass diese Teichwirtschaften bei Kolonie- oder Schlafplatzneugründungen in besonderer Weise gefährdet sind: Natürliche Gewässer, die zur Nahrungssuche aufgesucht werden könnten, fehlen in dieser Region weitgehend. Die Kormorane sind hier beim Nahrungserwerb somit fast vollständig auf Teichwirtschaften angewiesen. Hinzu kommt, dass die Kormorane in diesem Teil Brandenburgs in Ermangelung natürlicher Gewässer bei Vergrämung in den Teichwirtschaften kaum auf andere Gewässer ausweichen können. Gemäß § 4 Abs. 3 BbgKorV können weitere Teichwirtschaften festgesetzt werden, an denen Neugründungen von Brutkolonien oder Schlafplätzen des Kormorans im Umkreis von zehn Kilometern unterbunden werden dürfen, soweit dies im Einzelfall zur Abwendung drohender erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden erforderlich ist.

2. Begriffsbestimmung

Unter Neugründungen werden solche Brutkolonien oder Schlafplätze des Kormorans verstanden, die in der Anlage 1 (derzeit vorhandene Brutkolonien und Schlafplätze) nicht aufgeführt werden.

3. Verfahren

3.1 Über die Unterbindung von Neugründungen von Brutkolonien oder Schlafplätzen des Kormorans im Umkreis von zehn Kilometern um weitere Teichwirtschaften nach § 4 Abs. 3 BbgKorV entscheidet das Landesumweltamt Brandenburg auf Antrag der jeweiligen Fischereibetriebe. Hierzu hat der Antragsteller durch Vorlage geeigneter Unterlagen (siehe oben) nachzuweisen, dass

- a) ein erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schaden vorliegt, der erstmals nach einer Neuansiedlung von Kormoranen im Umkreis von zehn Kilometern um die Teichwirtschaft aufgetreten ist,
- b) die Teichwirtschaft regelmäßig von Kormoranen zur Nahrungssuche aufgesucht wurde,
- c) andere zur Verfügung stehende zumutbare Maßnahmen zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden wie

- das Verscheuchen mit Mitteln, die Kormorane nicht verletzen, und
- die Durchführung von Vergrämungsabschüssen

in dem der Abfischung vorausgegangenem Wirtschaftsjahr erfolglos ausgeschöpft wurden und

- d) Fischsterben sowie andere erkennbare ertragsmindernde Einflüsse, die über die Normalverluste hinausgehen, ausgeschlossen werden können.

3.2 Die eingereichten Unterlagen sind auf Vollständigkeit zu prüfen. Gegebenenfalls fehlende Unterlagen sind nachzufordern.

3.3 Grundlagen der Berechnung eines erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schadens in Teichwirtschaften sind

- a) Angaben zum Besatz (Fischart, Produktionsstufe in Stück, durchschnittlicher Stückmasse, teichweise Angabe von Besatzzeitpunkt und Besatzdichte),
- b) technologisch und biologisch bedingte Normalverluste in Höhe von 80 % bei K_1 -, 30 % bei K_2 - und 15 % bei Speisekarpfen mit einem durchschnittlichen Gewicht von 0,3 kg Gewicht beim Besatz,
- c) eine durchschnittliche Abfischungsstückmasse von 0,030 kg bei K_1 -, 0,3 kg bei K_2 - und 1,5 kg bei Speisekarpfen,
- d) Angaben zum tatsächlichen Abfischungsergebnis sowie
- e) die jeweils aktuellen durchschnittlichen Marktpreise.

Aus diesen Angaben ist der zu erwartende Ertrag wie folgt zu errechnen:

Besatz (Stückzahl/Produktionsstufe) X jeweilige Überlebensrate X jeweilige durchschnittliche Abfischungsstückmasse X aktueller durchschnittlicher Marktpreis.

Von der Differenz zwischen dem erwarteten Ertrag und dem aus dem tatsächlichen Abfischungsergebnis erzielten Ertrag sind die eingesparten Futterkosten abzusetzen. Die verbleibende Differenz ist der durch Kormorane verursachte Ertragsausfall. Vom Vorliegen eines erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schadens kann ausgegangen werden, wenn der von Kormoranen verursachte Ertragsausfall mehr als 20 % des erwarteten Ertrages beträgt.

3.4 Nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen entscheidet das Landesumweltamt Brandenburg innerhalb von vier Wochen über den Antrag. Liegen die oben genannten Voraussetzungen vor, so kann die Unterbindung der Neuansiedlung zugelassen werden.

IV. Besatzmaßnahmen

Auf Antrag können Vergrämungsabschüsse von Kormoranen an natürlichen Gewässern auf der Grundlage von § 20 g Abs. 6 Nr. 1 BNatSchG auch dann zugelassen werden, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden im Zusammenhang mit Aalbesatzmaßnahmen drohen. Voraussetzung hierfür ist, dass

1. die Besatzmengen mindestens den üblichen Besatzregeln und -empfehlungen folgen (Glasaal = je nach Trophieverhältnissen 100 - 300 Stück/ha; Satzaal bis 10 g = 90 Stück/ha, Satzaale 11 bis 20 g = 80 Stück/ha, Satzaale 21 bis 30 g = 70 Stück/ha, Satzaale 31 bis 50 g = 55 Stück/ha, Satzaale > 50 g = 30 Stück/ha),
2. das Gewässer bereits in den zurückliegenden Jahren mehrfach mit Aalen besetzt wurde oder
3. der Aalbesatz nicht durch andere zumutbare Maßnahmen geschützt werden kann.

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, kann der Abschuss von Kormoranen für einen Zeitraum von bis zu drei Wochen - gerechnet ab dem Beginn der Besatzmaßnahme - auch ohne Schadensnachweis zugelassen werden, um auf diese Weise die leicht zu erbeutenden Satzaale bis zur Anpassung an das jeweilige Gewässer zu schützen. Sofern die erforderlichen Angaben vollständig vorliegen, ist innerhalb von vier Wochen über den Antrag zu entscheiden.

V. Kontrollen

1. Bis zum 1. Mai jeden Jahres ist vom Landesumweltamt ein Bericht über die Anwendung der Brandenburgischen Kormoranverordnung anzufertigen und dem Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Kenntnis zu geben. Der Bericht hat zu enthalten:
 - a) eine Auswertung der getätigten Vergrämungsabschüsse hinsichtlich
 - Anzahl der geschossenen Kormorane pro Gewässer und insgesamt,
 - Erlegungszeiträume,
 - Effektivität der Vergrämungsabschüsse,
 - b) sonstige durchgeführte Vergrämungsmaßnahmen und Beurteilung ihrer Effektivität,
 - c) Anzahl der unterbundenen Neuansiedlungen,
 - d) angewandte Methoden bei der Unterbindung von Neuansiedlungen,
 - e) Auswirkungen auf den Bestand.
2. Durch Stichproben des Landesumweltamtes Brandenburg in den Betrieben ist zu überprüfen, dass die Vorschriften der Verordnung eingehalten werden. Hierbei ist insbesondere sicherzustellen, dass entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 2 BbgKorV während der Brutzeit nur solche immature Kormorane geschossen werden, die nicht brüten. Werden die Vorschriften der Verordnung nicht eingehalten, so sind die mit der Verordnung zugelassenen Befugnisse zu entziehen.

Anlage 1**I. Kormoranbrutkolonien in Brandenburg (Stand 1999):**

1. Alter Wochowsee
2. Gülper See
3. Rietzer See
4. Riebener See
5. Paretzer Tonstiche
6. Unteruckersee
7. Poldergewässer im Nationalpark Unteres Odertal
8. Rheinsberger See

II. Außerhalb von Brutkolonien gelegene Kormoranschlafplätze in Brandenburg (Stand 1999):

1. Talsperre Spremberg
2. Großer Wummsee
3. Wolletz-/Grimnitzsee
4. Plauer See
5. Blankensee
6. Wuster Teiche
7. Senftenberger See
8. Damm-See Fürstenwerder
9. Trebelsee
10. Kanal bei Stolzenhagen
11. Restloch Kleinkoschen

Anlage 2

Muster für eine Allgemeinverfügung

I. Allgemeinverfügung

1. Nach § 2 Abs. 2 der Brandenburgischen Kormoranverordnung vom 26. Juli 1999 (GVBl. II S. 433) wird/werden folgende(s) Gewässer/Gewässerstrecken/Gewässerteile festgesetzt, an denen Jagdausübungsberechtigten und mit deren Erlaubnis Inhabern von Jagderlaubnisscheinen gestattet wird, Kormorane (*Phalacrocorax carbo sinensis*) im Auftrag der erwerbsmäßig dort wirtschaftenden Fischer in der Zeit vom ... (Datum der Allgemeinverfügung) bis zum 15. März 2002 mit einer für die Jagd zugelassenen Schusswaffe in dem für das/die einzelnen Gewässer nachfolgend benannten Umfang und in einem vom jeweiligen Ufer gemessenen Abstand von bis zu 100 m zu töten. Während der Brutzeit vom 16. März bis zum 15. August eines jeden Jahres dürfen nur nicht am Brutgeschäft beteiligte immatur gefärbte Kormorane nach Maßgabe von Satz 1 getötet werden.

Gewässer/Gewässerstrecke/Gewässerteil	Anzahl
1.1
1.2
etc.	

2. Die Anzahl der an den unter Nummer 1 genannten Gewässern/Gewässerstrecken/Gewässerteilen erlegten Kormorane ist dem Landesumweltamt Brandenburg unter Angabe von Erlegungszeit und -ort (Jagdbezirk), bei beringten Vögeln auch der Ringnummer, spätestens bis zum 1. April eines jeden Jahres von den Bewirtschaftern der Gewässer schriftlich mitzuteilen.

3. Verboten ist der Abschuss in der Zeit von Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.

4. Unberührt bleiben die übrigen Verbote des § 20 f Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und die sonstigen Bestimmungen über verbotene Fangmethoden, Verfahren und Geräte nach § 13 Abs. 1 der Bundesartenschutzverordnung. Bei der Durchführung von Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung ist sicherzustellen, dass es nicht zur Beeinträchtigung von Tieren anderer besonders geschützter Arten kommt.

II. Nebenbestimmungen

Werden Tatsachen festgestellt oder treten Tatsachen nachträglich ein, durch die Voraussetzungen für die Festsetzung nicht beziehungsweise nicht mehr erfüllt sind, oder wird gegen die Begrenzungen nach Nummer I. 1 verstoßen, kann die Allgemeinverfügung ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

III. Gründe

Allgemeinverfügungen der vorliegenden Art dürfen in der Regel nach § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) öffentlich bekannt gegeben werden. Eine Begründung ist dann nach § 39 Abs. 2 Nr. 5 VwVfGBbg nicht

erforderlich. Wenn eine Begründung für angezeigt gehalten wird, sollte diese möglichst kurz gehalten werden und sich darauf beschränken, die Notwendigkeit, das Töten von Kormoranen auf den festgesetzten Gewässern/Gewässerstrecken zu gestatten, konkret darzulegen.

Die Rechtslage ergibt sich aus der zugrunde liegenden Verordnung, die bei den Betroffenen (Fischer, Jagdausübungsberechtigte usw.) als bekannt vorausgesetzt werden kann.

**Eingliederung
der Gemeinde Egsdorf
in die Stadt Luckau**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 23. November 1999

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 90), die Eingliederung der Gemeinde

Egsdorf
(Landkreis Dahme-Spreewald/Amt Luckau)

in die Stadt Luckau
(Landkreis Dahme-Spreewald/Amt Luckau)

genehmigt.

Die Eingliederung wird am 31. Dezember 1999 wirksam.

**Eingliederung
der Gemeinde Kümmitz
in die Stadt Luckau**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 24. November 1999

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 90), die Eingliederung der Gemeinde

Kümmitz
(Landkreis Dahme-Spreewald/Amt Luckau)

in die Stadt Luckau
(Landkreis Dahme-Spreewald/Amt Luckau)

genehmigt.

Die Eingliederung wird am 31. Dezember 1999 wirksam.

**Eingliederung
der Gemeinde Willmersdorf-Stöbritz
in die Stadt Luckau**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 24. November 1999

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 90), die Eingliederung der Gemeinde

Willmersdorf-Stöbritz
(Landkreis Dahme-Spreewald/Amt Luckau)

in die Stadt Luckau
(Landkreis Dahme-Spreewald/Amt Luckau)

genehmigt.

Die Eingliederung wird am 31. Dezember 1999 wirksam.

**Eingliederung
der Gemeinde Kreblitz
in die Stadt Luckau**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 24. November 1999

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 90), die Eingliederung der Gemeinde

Kreblitz
(Landkreis Dahme-Spreewald/Amt Luckau)

in die Stadt Luckau
(Landkreis Dahme-Spreewald/Amt Luckau)

genehmigt.

Die Eingliederung wird am 31. Dezember 1999 wirksam.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

1220

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 50 vom 15. Dezember 1999

**Eingliederung
der Gemeinde Karche-Zaacko
in die Stadt Luckau**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 24. November 1999

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 90), die Eingliederung der Gemeinde

Karche-Zaacko
(Landkreis Dahme-Spreewald/Amt Luckau)

in die Stadt Luckau
(Landkreis Dahme-Spreewald/Amt Luckau)

genehmigt.

Die Eingliederung wird am 31. Dezember 1999 wirksam.

**Eingliederung
der Gemeinde Fürstlich-Drehna
in die Stadt Luckau**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 23. November 1999

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 90), die Eingliederung der Gemeinde

Fürstlich-Drehna
(Landkreis Dahme-Spreewald/Amt Luckau)

in die Stadt Luckau
(Landkreis Dahme-Spreewald/Amt Luckau)

genehmigt.

Die Eingliederung wird am 31. Dezember 1999 wirksam.

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0